

# **BGer 5A\_640/2015 vom 24. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_640\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_640_2015)

FR: TF 5A\_640/2015 du 24 novembre 2015

IT: TF 5A\_640/2015 del 24 novembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( BGE 139 III 133 E. 1 S. 133; 135 III 212 E. 1 S. 216; je mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

Anfechtungsobjekt der betreibungsrechtlichen Beschwerde (Art. 17 f. SchKG) sind - mit Ausnahme von Art. 17 Abs. 3 SchKG - Verfügungen eines Vollstreckungsorgans. Entsprechend ist die Beschwerde an das Bundesgericht ( Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG ) nur zulässig, wenn der angefochtene Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde eine solche Verfügung betrifft. Es fehlt sonst an einem Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG (Urteile 5A\_268/2007 vom 16. August 2007 E. 2.3, in: BLSchK 2008 S. 127; 5A\_308/2011 vom 8. September 2011 E. 1.1, in: Pra 2012 Nr. 33 S. 227).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann der Entschluss der Konkursverwaltung, einen Vertrag nach Art. 211 Abs. 2 SchKG zu erfüllen, durch den Vertragspartner nicht mit Beschwerde angefochten werden ( BGE 110 III 84 ). Dasselbe muss auch für den - hier vorliegenden - umgekehrten Fall gelten, dass die Konkursverwaltung bekannt gibt, den Vertrag nicht nach Art. 211 Abs. 2 SchKG erfüllen zu wollen. Damit bestätigt die Konkursverwaltung bloss, was von Gesetzes wegen ohnehin bereits dem Grundsatz entspricht, nämlich dass im Konkurs Forderungen, die nicht eine Geldzahlung zum Gegenstand haben, in Geldforderungen von entsprechendem Wert umgewandelt werden ( Art. 211 Abs. 1 SchKG ). Die Konkursverwaltung erhält im Übrigen durch Art. 211 Abs. 2 SchKG bloss das Recht eingeräumt, den Vertrag zu erfüllen, nicht aber die Pflicht dazu. Demgemäss können auch die am Vertrag Beteiligten oder Interessierten nicht verlangen, dass die Konkursverwaltung in den Vertrag eintrete (vgl. BGE 105 III 11 E. 3 S. 14 f.). Es besteht sodann kein Grund, die vorliegende Konstellation anders zu behandeln als die in BGE 110 III 84 beurteilte. In beiden Fällen verfolgen die Parteien Interessen, die mit den Zielen des Konkursrechts nichts zu tun haben. Während im letztgenannten Fall ( BGE 110 III 84 ) eine Partei die zufällige Tatsache des Konkurseintritts nutzen will, um sich von einem nachträglich als ungünstig erkannten Vertrag zu lösen, geht es ihr im vorliegenden Fall darum, ihre allfälligen privatrechtlichen Ansprüche bevorzugt erfüllt zu erhalten, ohne konkursrechtlich darauf ein Anrecht zu haben.

Die Mitteilung der Konkursverwaltung vom 24. Februar 2014 bildet damit keine anfechtbare Verfügung. Folglich ist auch die Beschwerde in Zivilsachen unzulässig.

An diesem Ergebnis vermag die Behauptung der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, die Konkursverwaltung habe durch ihr früheres Verhalten konkludent zu erkennen gegeben, den Vertrag einhalten zu wollen, und sei davon mit ihrer Mitteilung vom 24. Februar 2014 treuwidrig abgerückt. Die Mitteilung vom 24. Februar 2014, die Ausgangspunkt des

Verfahrens bildet, wird dadurch nicht zu einer anfechtbaren Verfügung.

**E. 1.2**

Auf die Beschwerde kann demnach nicht eingetreten werden.

**E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin, die in ihrem Vermögensinteresse tätig geworden ist, die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.